

STATUTEN



GÖNNERVEREINIGUNG DER LEICHTATHLETIKSEKTION BSC OLD BOYS BASEL

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Gönnervereinigung der Leichtathletiksektion des BSC Old Boys" (kurz Gönnervereinigung genannt) besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Art. 2

Zweck der Gönnervereinigung ist die Schaffung und Äufnung eines Fonds, aus welchem der Leichtathletiksektion des BSC Old Boys Basel (kurz LAS genannt) zur Förderung seiner Bestrebungen finanzielle Unterstützung gewährt werden kann. Verwendet werden diese Zuwendungen unter anderem:

- für die Förderung des Nachwuchses der LAS
- für Spitzenathleten
- zur Durchführung von Trainings- und Ausbildungslagern.
- für die Aus- und Weiterbildung von Trainingsleitern.
- als Anteil an das Entgelt von Trainingsleitern

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Gönnervereinigung können Einzelpersonen, Geschäftsfirmen, Vereine und Institutionen angehören. Eine Mitgliedschaft bei der LAS ist nicht Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu der Gönnervereinigung.

Art. 4

Der Beitritt zur Gönnervereinigung erfolgt durch die Bezahlung eines jährlichen Gönnerbeitrages von mindestens Fr. 100.00 für Einzelpersonen, Fr. 300.00 für Firmen und Fr. 500.00 für Sponsoren.

Für Mitglieder, die der Gönnervereinigung vor dem 31. Dezember 2008 beigetreten sind, beträgt der minimale jährliche Gönnerbeitrag Fr. 40.00.

Art. 5

Die Zugehörigkeit zur Gönnervereinigung erlischt durch freiwilligen Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Sofern ein Gönnermitglied die Interessen oder das Ansehen der Gönnervereinigung oder der LAS schädigt, ist der Vorstand berechtigt, durch Rücksendung des allfällig für das laufende Jahr bereits einbezahlten Gönnerbeitrages, den Ausschluss ohne Grundangabe zu verfügen.

III. Finanzielles

Art. 6

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7

Die Geldmittel der Gönnervereinigung werden aufgebracht durch:

- a) Ordentliche Gönnerbeiträge
- b) Freiwillige Beiträge
- c) Zuwendungen aller Art
- d) Vermögensertrag

Art. 8

Die Geldmittel sind nach der Bestimmung des Vorstandes (vorbehältlich Art. 11 Bst. b und 14 Bst. b hienach) zu verteilen. Speziell bezeichnete Beiträge sind dem von den entsprechenden Gönnern gewünschten Zweck vollumfänglich zuzuführen.

IV. Organe

Art. 9

Die Organe der Gönnervereinigung sind:

- a) Die Gönnersammlung (Generalversammlung)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand jährlich im 1. Semester des Geschäftsjahres einberufen.

Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der Gönner (Mitglieder der Gönnervereinigung) kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Art. 11

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- b) Bestimmung der jährlichen Zuwendung an die LAS, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist.
- c) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, sofern die Statuten nicht anderes bestimmen.
- d) Statutenänderungen.
- e) Auflösung der Gönnervereinigung (s. Art. 18)

Art. 12

Die Generalversammlung ist beschlussfähig über Geschäfte gem. Art. 11, die auf der den Mitgliedern zugestellten Traktandenliste aufgeführt sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Im Übrigen bleiben Art. 17 und 18 vorbehalten.

Art. 13

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Gönnervereinigung. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wovon drei der LAS anzugehören haben. Der Präsident der LAS gehört dem Vorstand als Beisitzer ex officio an. Im Übrigen werden die Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist jederzeit möglich. Die

Generalversammlung bestimmt den Präsidenten; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 14

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen im Besonderen:

- a) die Vorbereitung aller Geschäfte der Generalversammlung
- b) die Durchführung von Versammlungsbeschlüssen
- c) die Werbung von Gönnern
- d) auf begründetes Gesuch des Vorstandes der LAS hin, die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der finanziellen Mittel von gesamthaft Fr. 5'000.00 jährlich.

Art. 15

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Gönnervereinigung führen die Vorstandsmitglieder je kollektiv zu zweien.

Art. 16

Die Generalversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer der Revisoren kann sich auf höchstens vier sich folgende Jahre erstrecken.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung und die Rechnungsablage und erstatten der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Revisionsstätigkeit.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 17

Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 18

Die Auflösung der Gönnervereinigung kann von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die LAS.

Art. 19

Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 6. September 1978 beschlossen und am 28. Juni / 11. September 1978 durch die LAS genehmigt worden. Sie wurden am 9. Juni 2023 durch Beschluss der Generalversammlung letztmals revidiert.

Basel, 9. Juni 2023

Gönnervereinigung der LAS OLD BOYS Basel
Der Präsident: Der Kassier:
sig. Marco Mayr sig. Lukas Mussler